

# Konfliktmanagement-Kongress 2004

## Workshop 9: Das Schiedsamt

Erhard Väth  
Bund Deutscher Schiedsmänner  
und Schiedsfrauen e.V. Bochum

Manfred Wendt  
Staatsanwaltschaft  
Hannover

## Diskussionsergebnisse

Herr Väth eröffnete die Diskussion mit einem kurzen historischen Überblick. Er wandte sich anschließend ersten Ergebnissen zur Evaluation der obligatorischen Vorschaltung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern in Verfahren vor den Amtsgerichten in Zivilsachen im Rahmen von § 15 a EG ZPO in Nordrhein-Westfalen zu. Die Quote von über 55 % erfolgreicher Schlichtungen liege über den Erwartungen vieler Fachleute. Sie werde von keiner anderen Schlichtungseinrichtung erreicht. Der Entlastungseffekt für die Justiz sei aber nicht in dem erwarteten Umfang eingetreten. Als Lösung wäre zu erwägen, den Streitwert auf 5.000 EUR zu erhöhen. Zahlenmäßig dominiere die Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in nachbarrechtlichen Streitigkeiten.

Die Diskussion zu § 15 a EG ZPO bzw. zu dessen Einführung in Niedersachsen führte zurück auf die Grundsätze der Streitkultur unserer Gesellschaft. Die Lösungsansätze seien in den Familien zu suchen, mit Gesetzen könne die Streitkultur kaum verbessert werden und sei nach Auffassung der Teilnehmer des Workshops auch mit § 15 a EG ZPO nicht in den Griff zu bekommen. Gleichwohl sind gesetzliche Lösungen erforderlich und § 15 a EG ZPO wird angesichts der besonderen Kompetenz und Anerkennung der Schiedsleute von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer im Bereich der Nachbarschaftsstreitigkeiten für sehr sinnvoll gehalten.

Eine Anregung aus dem Teilnehmerkreis, Schiedsfrauen und Schiedsmännern verstärkte Kompetenzen zur Regelung von Streitigkeiten innerhalb des Justizvollzugs zuzuweisen, wurde wegen der Besonderheiten des Streitgegenstandes (StVollzG, kaum Vergleichsmöglichkeit) einheitlich abgelehnt.

Die Tätigkeit der Schiedsfrauen und Schiedsmänner im strafrechtlichen Bereich haben alle Teilnehmer als besonders wichtig und erfolgreich hervorgehoben. Das vorgestellte statistische Datenmaterial stelle die Situation aber nicht vollständig dar, weil in den letzten Jahren z. B. vermehrt Verfahren nach § 153 a

StPO eingestellt würden, die früher auf den Privatklageweg verwiesen worden wären. Außerdem erfolgten Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO, anstatt die Anzeigerstatter auf den Privatklageweg zu verweisen. LOStA Wendt erklärte, dass dies rechtlich fehlerhaft sei. Bestehe kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, müsse der Anzeigerstatter auf den Privatklageweg verwiesen werden. Einstellungen nach § 153 a StPO auch in Privatklagesachen hätten zugenommen, weil sich ein Bewusstseinswandel ergeben habe. Die Justiz reagiere häufiger und gezielter, z. B. bei Delikten im Partnerschaftsbereich. Die Notwendigkeit und der gesetzgeberische Wille zur Reaktion belege nicht zuletzt das Gewaltschutzgesetz. Schadenswiedergutmachung oder andere Leistungen könnten zwar anstelle einer Auflage nach § 153 a Abs. 1 StPO auch nach Verweisung auf den Privatklageweg im Wege eines Vergleichs vor dem Schiedsmann vereinbart werden. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft richte sich jedoch an verschiedene Adressaten mit einer unterschiedlichen Überprüfbarkeit. Erfülle der Beschuldigte eine ihm nach § 153 a Abs. 1 StPO auferlegte Leistung nicht, werde er angeklagt; wende sich der auf den Privatklageweg verwiesene Anzeigerstatter nicht an den Schiedsmann, habe das keine Folgen. Die Staatsanwaltschaft erfahre davon nichts. Sie müsse also, wenn nur die Schadenswiedergutmachung oder eine andere Auflage das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen könne, das Verfahren gemäß § 153 a Abs. 1 StPO einstellen und könne den Anzeigerstatter nicht auf den von ihr nicht überprüfbaren Privatklageweg verweisen.

Erörtert wurden außerdem die Fragen, wie sich der Bekanntheitsgrad der Schiedsmänner und Schiedsfrauen vergrößern lasse und wie viele Fälle sie bearbeiten könnten.

Hinsichtlich des Bekanntheitsgrades herrschte Einvernehmen, dass zwischen (groß)städtischen und ländlichen Gebieten zu unterscheiden sei. In den ländlichen Gemeinden seien die Schiedsfrauen und Schiedsmänner von Person her weitgehend bekannt. Im Übrigen werde stetige Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sein, wobei auch die Justiz ihren Beitrag leisten könne, z. B. – soweit dies noch nicht geschehe – durch Veröffentlichung von Namen, Anschriften und Zuständigkeitsbereichen auf den Internetseiten der Gerichte.

Bei der Zahl zu bearbeitenden Fälle müsse berücksichtigt werden, dass etwa 40 % der Schiedsfrauen und Schiedsmänner im Rentenalter stehen und 60 % erwerbstätig seien. Allgemeingültige Daten ließen sich deshalb nur schwer finden. In aller Regel seien jedoch auch Stellvertreter ernannt. Dies erlaube es, durchschnittlich etwa 20 Fälle zu bearbeiten. Dazu müsse noch die außerhalb des Protokolls erfolgende, außerordentliche wichtige informelle Tätigkeit der Schiedsleute gerechnet werden, die sog. „Tür und Angel – Fälle“.

Die Diskussion erfolgte in offener Form und war von großer Sachkenntnis sowie Respekt vor den jeweiligen Aufgaben getragen. Allgemein wurde betont, viel Neues erfahren und gelernt zu haben.

Erhard Väth

Manfred Wendt